## Bezirksregierung Düsseldorf

## Durchschrift



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bund für Umwelt und Naturschutz -OG Neuss-Kaarst-Körnerstraße 41

41464 Neuss

Datum: 13.08.2008 Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 51.01.01.02.NE.08-Uedesheim bei Antwort bitte angeben

Frau Kolenbrander Zimmer: Ce 66 Telefon: 0211 475-2066 Telefax: 0211 475-2998 regina.kolenbrander@ brd.nrw.de

## Antrag auf einstweilige Sicherstellung gemäß § 42e Landschaftsschutzgesetz NRW vom 03.08.2008

Baggersee in Neuss-Uedesheim, südlich der A 46 und Baggersee "Sandhofsee" nördlich der A 46 - als geschützter Landschaftsbestandteil bzw. Landschaftsschutzgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Arndt,

mit Schreiben vom 03.08.2008 beantragen Sie die die einstweilige Sicherstellung der o.a. Bereiche.

Beide Gebiete liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises-Neuss - Teilabschnitt I - ohne besondere Festsetzungen.

Durch die letzte Änderung des Landschaftsgesetzes NRW mit Gesetz vom 19.06.2007 ist meine Zuständigkeit für die einstweilige Sicherstellung für Bereiche innerhalb von Landschaftsplänen entfallen. Gemäß § 42e Abs. 2 LG NRW liegt diese nunmehr nur noch bei den unteren Landschaftsbehörden. Ihren Antrag habe ich daher mit heutigem Datum zuständigkeitshalber an den Landrat für den Rhein-Kreis-Neuss weitergeleitet.

Hierzu möchte ich noch darauf hinweisen, dass nach § 42e LG NRW Teile von Natur und Landschaft, <u>deren Schutz</u> nach §§ 19 bis 23 oder § 42a <u>beabsichtigt ist</u>, für bis zu höchstens vier Jahren einstweilig sichergestellt werden <u>können</u>. Voraussetzung für eine Sicherstellung ist somit die Absicht und Zulässigkeit einer langfristigen Schutzausweisung und steht im Ermessen der zuständigen Landschaftsbehörde.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Haltestelle: Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf Konto-Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 West LB AG IBAN: DE41300500000004100012

BIC:

WELADEDD

## Bezirksregierung Düsseldorf



Nach § 16 Abs. 4 LG NRW werden Schutzgebiete durch Landschaftspläne festgesetzt, wobei gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 LG NRW die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten sind, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Dies bedeutet, dass sich die Ausweisung von Schutzgebieten in die Planungshierarchie übergeordneter Planungen einfügen muss. Das Landschaftsgesetz geht von einer grundsätzlichen Priorität der Bauleitplanung gegenüber der Landschaftsplanung aus (vgl. Stollmann, Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen. Nr. 4.1.2 zu § 16 LG).

Datum: 13.08.2008 Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Kolenbrander)